

www.e-rara.ch

**Vollständige Sammlung aller Gesetze, Reglements, Verordnungen und
Beschlüsse, betreffend das Zürcherische Unterrichtswesen**

E. Köhler

Zürich, 1848

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-149021>

XIV. Nachträge.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

schaft dieser Waffen, welche in dem betreffenden Jahre in den zweiten Auszug eintritt, ohne im ersten gedient zu haben.

- 3) Die sämmtlichen Rekruten der Kavallerie.
- 4) Die jährlich in den ersten Auszug eintretende, 44 Mann starke Scharfschützen-Abtheilung.
- 5) Eine Abtheilung Jäger zur Stärke von 126 Mann.
- 6) Die im betreffenden Jahre für den ersten Auszug ausgehobenen 464 Infanterie-Rekruten. (Art. 109.)
- 7) Sämmtliche Spielleute des ersten und zweiten Auszuges und der Landwehr erster Klasse.

§. 238. 2) Artillerie:

Für die Offiziere fünf, für die Kadetten sechs, für die Train-Rekruten fünf, für die Kanonier-Rekruten vier, und für die Rekruten der Park-Kompagnie drei Wochen.

§. 240. (Zusatz.) Die Kanonier- und Train-Unteroffiziere rücken mit ihren Rekruten-Abtheilungen, diejenigen der Park-Kompagnie eine Woche früher als die Rekruten ein.

XIV.

Nachträge.

1. Allgemeine Bemerkungen über den Militär- unterricht im Kanton Zürich.

Außer den Bestimmungen, welche in den Auszügen der beiden oben unter Nr. 87 und 88 mitgetheilten Gesetze über die Einrichtung der Zürcherischen Militärschule enthalten sind, enthält das erstere Gesetz noch eine Menge

anderer Bestimmungen über den Militärunterricht außer der Militärschule, welche in dieser Sammlung nicht wohl Platz finden können. Der Bearbeiter hat es daher für nothwendig gefunden, um nicht eine Lücke in der Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das Zürcherische Unterrichtswesen unausgefüllt zu lassen, dieser gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen hier zu erwähnen, und zugleich für diejenigen Leser, welche sich für diesen Theil des öffentlichen Unterrichtes besonders interessieren, diejenigen nähern Angaben und Notizen hieher zu setzen, welche geeignet sein dürften, die dießfälligen Wünsche der Belehrung zu befriedigen.

Das Gesetz über die Militär-Organisation des Kantons Zürich, vom 9. April 1840, enthält in seinem Titel VIII. von §. 207 bis §. 271 alle diejenigen Bestimmungen, welche die Organisation des Militärunterrichtes in und außer der Militärschule beschlagen, in vollständiger Weise. Vom §. 207 bis §. 220 handelt das Gesetz von dem Unterrichtspersonale und den Einrichtungen desselben im Allgemeinen. Es enthält dieser Gesetzesstheil alle diejenigen Bestimmungen, welche die Zahl und Gattung der Instruktoren, die Vereinbarkeit dieser Stellen mit andern Militärstellen, die Wahlart, die Grade und den speziellen Theil des Unterrichtes, welcher jedem Instruktor zukommt, beschlagen. Der ganze dießfällige Gesetzesabschnitt begreift die lit. A. des Titels VIII. Die lit. B. handelt von dem Unterricht auf den Exercirplätzen, §§. 221 bis 236, und zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen, nämlich:

1. **Abtheilung:** Für die uneingetheilte Mannschaft und die Rekruten der Infanterie: §§. 221 bis 232. Es enthält diese Abtheilung die nöthigen Be-

stimmungen über die Exercirplätze, die Dauer der Exercirzeit, den Wiederholungsunterricht, die Exercirlisten, die Prüfung und die besondere Beschaffenheit des Unterrichtes in Hinsicht auf die vorzunehmenden Uebungen.

2. Abtheilung: Für die Rekruten der Scharfschützen, §§. 233—236. Da die Bestimmungen der vorigen Abtheilung auch auf diese Waffengattung Anwendung finden, so weit dieß zulässig ist, so enthält dieser Abschnitt nur diejenigen Bestimmungen, welche die besondern Unterrichtsbedürfnisse dieser Waffengattung erheischen.

Es kommen nun, §§. 237—252, die Bestimmungen der Militärschule, wie sie unter Nr. 87 im Auszuge vollständig mitgetheilt worden sind, und auf welche hier wiederholt verwiesen wird. Von §. 253 bis zu Ende des Titels handelt das Gesetz in Beziehung auf den weitem Militärunterricht von unter

Lit. D. den Hauptübungen, §§. 253—258. 1. Allgemeine Bestimmungen: Jährliche Hauptübung jeder Waffengattung, Ort der Versammlung, Verköstigung, Uebungsplätze, Instruktionspersonal, Unterrichtsbedürfnisse. 2 bis 6. Hauptübungen der besondern Waffengattungen: Dießfällige besondere Bestimmungen nach den besondern Unterrichtsbedürfnissen derselben. 7. Gemeinsame Hauptübungen verschiedener Waffen, §§. 259—265. Zusammenziehung von Korps verschiedener Waffen zum Behufe gemeinsamer Uebungen der angewandten Taktik. 8. Nachübungen, §§. 267—268. Diese für abwesende oder zurückstehende Militärs bestimmt; Vermeidung des Scheins eines Straf-Exercirens. 9. Uebungen im Zielschießen, §. 269. Für Infanteristen und Scharfschützen angeordnete Schießtage und Uebungen. Schützengaben. 10. Militär-Reglements und Dienst-

vorschriften, §§. 270—271. Mittheilung derselben an die Offiziere des ersten und zweiten Auszuges; ferner gedruckter Militär-Anleitungen an die übrige Mannschaft.

Für den Leser geht aus dieser Uebersicht der weitem Bestimmungen des Militär-Unterrichtes die Ueberzeugung hervor, daß die Aufnahme derselben in wörtlichem Auszuge in diese Sammlung unstatthaft gewesen wäre.

2. Einige nachträgliche Gesetze über das Unterrichtswesen.

Vorbemerkung.

Seit Vollendung dieser Gesetzesammlung ist nachfolgendes, unter Nr. 89 angeführte Gesetz erschienen, und folgt deshalb als Nachtrag. Auch finden die Gesetze unter Nr. 90 und 91 hier eine passende Stelle, da sie sich in der Sammlung unter keinen der vorkommenden Titel und Ueberschriften einreihen ließen.

89. Gesetz betreffend die Aufhebung der klinischen Prosektur, vom 26. Juni 1848.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§. 1. Die in dem Gesetze „über die ärztliche Besorgung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten, der Stipendiaten, der Kaserne und der Strafanstalt“, vom 21. Christmonat 1841 (§§. 1, 5, 7, 8) enthaltenen Bestimmungen, betreffend einen klinischen Prosektor, sind aufgehoben. (Nr. 41.)

§. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

1. Bestimmungen aus den Polizeigesetzen
über die minderjährige Jugend.

**90. Gesetz über die Polizei an Sonn- und Fest-
tagen, über die Wirthschaften und das Spie-
len, vom 19. Christmonat 1839.**

§. 1. Es wird allen Landeseinwohnern wohlmeinend, aber ernstlich empfohlen, die Sonn- und Festtage auf eine würdige, ihrer religiösen Bedeutung angemessene Weise zu feiern, auch ihre Kinder, Dienstboten und sonstige Angehörige zu solcher Feier anzuhalten, weder selbst Arbeiten vorzunehmen, noch einem Andern dergleichen zuzumuthen, welche für ihn oder Andere störend einwirken, und sich nicht als wahres Nothwerk rechtfertigen, und überhaupt Alles zu unterlassen, was einer gottgefälligen Feier des Sonntags zuwider wäre.

§. 9. Die Feier von Nationalfesten darf schon an Sonntagen Vormittags beginnen, jedoch ist hiefür die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich.

**91. Gesetz betreffend den Markt- und Hausir-
verkehr und den Verkehr durch Handelsrei-
sende, vom 8. April 1842.**

**Titel IV. Erwerbung der Patente und Bestim-
mung der Patentgebühren.**

§. 29. Alle Patente werden jederzeit nur für eine Person ertheilt und ausschließlich auf deren Namen ausgestellt. Ohne besondere Bewilligung, welche jederzeit im Patente vorgemerkt werden muß, ist das Mitführen von Kindern

bei der Ausübung von Hausirhandel oder Hausirgewerben untersagt. Der Inhaber eines Patentes ist gehalten, seine Berechtigung in eigener Person auszuüben; an eine andere darf es nicht übertragen werden, daher für Gehülfsen, mitinteressirte Hausgenossen oder Gedungene, insofern sie das Gewerbe des Patentinhabers ausüben sollen, ebenfalls besondere Patente gelöst werden müssen.

Titel V: Behandlung von unbefugtem Markt-, Hausir- und Handelsverkehr.

§. 35. Eben so wird die Uebertretung des §. 31 *), so wie das unbefugte Mitführen von Kindern bei Ausübung von Hausirhandel oder Hausirgewerben, mit einer Buße von 1—4 Frkn. bestraft.

*) Das beständige Beisichtragen des Patentes bei Ausübung des Berufes betreffend.

